

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **SATZUNG zur Änderung des Bebauungsplans „Klippenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:**

Der Gemeinderat hat am 10.06.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Klippenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Entwurf dieser einfachen Bebauungsplanänderung wurde nach Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 25/2008 vom 19.06.2008 bis 19.07.2008 (jeweils einschließlich) öffentlich ausgelegt. Anregungen oder Einwände sind nicht eingegangen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2008.

Gegenstand der Änderung sind die Vorschriften über Dachformen, Dachneigungen und Dachaufbauten sowie sonstige Gestaltungsvorschriften.

Die Bestimmungen 3.1 bis 3.3 der Bebauungsvorschriften erhalten folgende neue Fassung:

#### **3.1 Dachformen, Dachneigungen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Für Hauptgebäude sind festgesetzt:

- Satteldächer 27° - 40°
- Walmdächer 33° - 40°
- Pultdächer 10° - 18°
- Versetzte Pultsdächer 20° - 40° (max. Dachflächenversatz 1,70 m OK Dachhaut – OK Dachhaut)
- Tonnendächer
- Dachüberstände müssen an allen Seiten mind. 40 cm betragen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in Dachflächen und/oder Wandflächen oder parallel hierzu angeordnet werden.

Für Nebenanlagen die wie Gebäude wirken sowie Garagen und Carports ist festgesetzt: Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

#### **3.2 Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Für alle Dachformen sind zulässig:

- Dachaufbauten und Dacheinschnitte mit einer max. Länge von max. 2/3 der Dachlänge auf der sie liegen.  
Zusätzlich muss ein Mindestabstand zum Giebel mit 1,5 m eingehalten werden.
- Dachaufbauten und /oder Dacheinschnitte müssen mindestens 0,8 m unter First in das Dach einbinden.

#### **3.3 Firstrichtung**

Entfällt.

Hinweis: Durch diese Neuregelung entfallen die zeichnerischen Festsetzungen zu Dachformen, Dachneigungen und Hauptfirstrichtung.

Begründung:

Mit der Änderung der Gestaltungsvorschriften soll neuen Entwicklungen sowohl in Form als auch Material Rechnung getragen werden. Den Bauherren soll hier eine freizügigere Möglichkeit der Bebauung von Baulücken und der Sanierung von vorhandener Bausubstanz ermöglicht werden. Insbesondere wird der Fortentwicklung regenerativer Energien Rechnung getragen.

**Die Änderung des Bebauungsplans „Klippenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Denkingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.